

## Anlage 3

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST WIRTSCHAFT, KMB, MITTELSTAND UND ENERGIE, FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ UND FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

25. APRIL 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 22. Februar 1998 zur Festlegung des Grundlagenstatuts der Belgischen Nationalbank, des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen, des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute, des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, des Gesetzes vom 16. Februar 2009 über die Rückversicherung, des Gesetzes vom 6. April 1995 über den Status und die Kontrolle von Investmentgesellschaften, des Gesetzes vom 21. Dezember 2009 über den Status der Zahlungsinstitute und der E-Geld-Institute, den Zugang zu der Tätigkeit als Zahlungsdienstleister, zu der Tätigkeit der Ausgabe von elektronischem Geld und den Zugang zu Zahlungssystemen, des Gesetzes vom 28. April 1999 zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL V — *Abänderungen des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen*

Art. 31 - In Artikel 82 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden zwischen den Wörtern "Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes" und den Wörtern "anzupassen, kann sie" die Wörter "oder der Verordnung Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister" eingefügt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00563]

10 AOÛT 2015. — Loi modifiant la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 10 août 2015 modifiant la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour et modifiant la loi du 8 août 1983 organisant un Registre national des personnes physiques (*Moniteur belge* du 31 août 2015, *err.* du 2 septembre 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00563]

10 AUGUSTUS 2015. — Wet houdende wijziging van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 10 augustus 2015 houdende wijziging van de wet van 19 juli 1991 betreffende de bevolkingsregisters, de identiteitskaarten, de vreemdelingenkaarten en de verblijfsdocumenten en tot wijziging van de wet van 8 augustus 1983 tot regeling van een Rijksregister van de natuurlijke personen (*Belgisch Staatsblad* van 31 augustus 2015, *err.* van 2 september 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00563]

**10. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**10. AUGUST 2015 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 2014, wird durch einen Paragraphen 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 10 - Das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, nachfolgend KOBA, teilt aus eigener Initiative dem für Inneres zuständigen Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit, wenn das KOBA es für wünschenswert erachtet, die Ausstellung des Personalausweises eines Belgiers zu verweigern oder einen solchen Personalausweis zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn begründete und schwerwiegende Indizien vorliegen, dass der Betreffende sich in ein Gebiet begeben will, wo terroristische Vereinigungen wie in Artikel 139 des Strafgesetzbuches bestimmt aktiv sind, unter Bedingungen, die darauf schließen lassen, dass er bei seiner Rückkehr nach Belgien eine ernsthafte Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt darstellen kann, oder dass der Betreffende vorhat, außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets terroristische Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt zu begehen. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wird nach Konzertierung mit der Föderalstaatsanwaltschaft oder dem zuständigen Prokurator des Königs über die Frage, ob Verweigerung, Entzug oder Ungültigkeitserklärung des Personalausweises die Durchführung des Strafverfahrens gefährden kann, abgegeben. Ist dies der Fall, wird der Standpunkt der Staatsanwaltschaft in dieser Stellungnahme ausdrücklich vermerkt.

Der für Inneres zuständige Minister kann auf der Grundlage einer in Absatz 1 erwähnten mit Gründen versehenen Stellungnahme des KOBA für Belgier, die in Absatz 1 erwähnt sind, die Ausstellung des Personalausweises verweigern oder den Personalausweis entziehen oder für ungültig erklären.

Dieser Beschluss des Ministers gilt für eine Höchstdauer von fünfundzwanzig Tagen. Der Betreffende wird binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben vom Minister oder von seinem Beauftragten von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt; er kann binnen fünf Tagen ab der Notifizierung schriftlich seine Bemerkungen übermitteln. Gegebenenfalls bestätigt der Minister seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab binnen fünf Werktagen nach Ablauf dieser Frist. Der Minister bestätigt ebenfalls seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab, wenn der Betreffende es unterlässt, seine schriftlichen Bemerkungen zu übermitteln. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Betreffenden binnen zwei Werktagen per Einschreiben ebenfalls von diesem Beschluss in Kenntnis. Wird der Beschluss nicht binnen fünfundzwanzig Tagen vom Minister bestätigt, rückgängig gemacht oder abgeändert, wird er aufgehoben. Der Beschluss wird des weiteren aufgehoben, wenn der Betreffende nicht in der dafür vorgesehenen Frist in Kenntnis gesetzt worden ist.

In dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall wird bei Ausstellungsverweigerung, Entzug beziehungsweise Ungültigkeitserklärung zur Ersetzung des Personalausweises eine Bescheinigung ausgestellt. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Muster dieser Bescheinigung, die Ausstellungsbehörde und das diesbezüglich zu befolgende Verfahren fest. Diese Bescheinigung ist nur auf belgischem Staatsgebiet gültig.

Wenn das KOBA dem Minister mitteilt, dass die in Absatz 1 erwähnten Indizien nicht mehr vorliegen, trifft der Minister binnen fünf Werktagen einen Beschluss zur Aufhebung der Verweigerung den Personalausweis auszustellen, des Entzugs oder der Ungültigkeitserklärung des Personalausweises. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Betreffenden binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben davon in Kenntnis.

Die Höchstdauer der Ausstellungsverweigerung, des Entzugs oder der Ungültigkeitserklärung wie in Absatz 2 erwähnt beträgt drei Monate; darin einbegriffen ist die in Absatz 3 erwähnte ursprüngliche Frist von fünfundzwanzig Tagen. Diese maximale Frist von drei Monaten kann auf mit Gründen versehene Stellungnahme des KOBA höchstens einmal für eine Höchstdauer von drei Monaten vom Minister verlängert werden.“

**Art. 3** - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Poitiers, den 10. August 2015

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2015/00582]

18 MARS 2015. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 21 décembre 2006 relatif aux conditions en matière de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions en matière d'examen psychotechnique pour l'exercice d'une fonction dirigeante ou d'exécution dans une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 mars 2015 modifiant l'arrêté royal du 21 décembre 2006 relatif aux conditions en matière de formation et d'expérience professionnelles, aux conditions en matière d'examen psychotechnique pour l'exercice d'une fonction dirigeante ou d'exécution dans une entreprise de gardiennage ou d'un service interne de gardiennage et relatif à l'agrément des formations (*Moniteur belge* du 31 mars 2015).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2015/00582]

18 MAART 2015. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 december 2006 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 maart 2015 tot wijziging van het koninklijk besluit van 21 december 2006 betreffende de vereisten inzake beroepsopleiding en ervaring, de vereisten inzake psychotechnisch onderzoek voor het uitoefenen van een leidinggevende of uitvoerende functie in een bewakingsonderneming of interne bewakingsdienst en betreffende de erkenning van de opleidingen (*Belgisch Staatsblad* van 31 maart 2015).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2015/00582]

18. MÄRZ 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. März 2015 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

18. MÄRZ 2015 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, des Artikels 4 § 3, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2004, des Artikels 5 Absatz 1 Nr. 5 und des Artikels 6 Absatz 1 Nr. 5, abgeändert durch das Gesetz vom 7. Mai 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 über die Bedingungen in Bezug auf die Berufsausbildung und -erfahrung, die Bedingungen in Bezug auf die psychotechnische Untersuchung für die Ausübung einer leitenden oder ausführenden Funktion in einem Wachunternehmen oder einem internen Wachdienst und über die Zulassung der Ausbildungen;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch den Umstand, dass infolge der sechsten Staatsreform der Dienst für außergewöhnliche Transporte des FÖD Mobilität und Transportwesen ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr bestehen wird und ab diesem Datum ein anderer Dienst bestimmt werden muss, um die Prüfungen des Fachs "angewandte Kenntnis der Straßenverkehrsordnung", das in der Ausbildung zur Erlangung des "Befähigungsnachweises Wachperson - Begleitung von außergewöhnlichen Fahrzeugen" vorgesehen ist, durchzuführen;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 56.875/2 des Staatsrates vom 16. Dezember 2014, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Nr. 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003;